

07.12.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - Fzzu **Punkt** der 733. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1998

Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der
Luftfahrtverwaltung

**Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und
der Finanzausschuß (Fz)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 6 - neu -)

VP
Fz

In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

".....siehe Regierungsvorlage....."

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Werden auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Antragstellers
externe Verwaltungshelfer bei Genehmigungs-, Plangenehmigungs-
und Planfeststellungsverfahren für Flugplätze eingesetzt, sind die
dadurch verursachten Kosten gesondert zu erheben."

Ausgeliefert am 08. DEZ. 1998

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Zur Beschleunigung umfangreicher luftrechtlicher Verwaltungsverfahren bedienen sich die Luftfahrtbehörden, wie z. B. auch andere Genehmigungsbehörden in Verfahren nach dem Bundes-

Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, in Einzelfällen externer Verwaltungshelfer. Ihr Einsatz wird sogar von den Antragstellern gewünscht. Die Kosten sind deshalb von den Antragstellern zu tragen. Die vorgeschlagene Ergänzung der LuftKostV dient daher der Klarstellung.

2. Zu Artikel 1 nach Nummer 3 (Anlage zu § 2 Abs. 1 - Abschnitt IV -)

VP
Fz

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a - neu - einzufügen:

'3a. Der Abschnitt IV des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird die Angabe "50 DM" durch die Angabe "60 bis 150 DM" ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird die Angabe "50 DM" durch die Angabe "60 bis 150 DM" ersetzt.
- c) In Nummer 5 wird die Angabe "50 DM" durch die Angabe "60 bis 150 DM" ersetzt.
- d) In Nummer 10 Buchstabe a wird die Angabe "220 bis 700 DM" durch die Angabe "220 bis 1.900 DM" ersetzt.
- e) In Nummer 13 wird die Angabe "120 bis 340 DM" durch die Angabe "120 bis 1.000 DM" ersetzt.
- f) In Nummer 15 wird Satz 2 in der Gebührenspalte gestrichen.'

Begründung:

§ 32 LuftVG verpflichtet den Verordnungsgeber, Gebührensätze so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Schon mit der Zustimmung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 28. März 1995 hatte der Bundesrat in einer Entschließung darauf hingewiesen, daß versäumt worden sei, den gesetzlichen Auftrag des § 32 LuftVG zu

(noch Ziff. 2)

erfüllen, bestehende Kostenunterdeckungen zu beseitigen und die Bundesregierung aufgefordert, die erforderliche Anpassung nachzuholen. Weder die Dritte Verordnung zu Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 23.05.1996 noch die vorliegende Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung erfüllen diesen gesetzlichen Auftrag; dies gilt in besonderem Maße für die Gebührensätze und -rahmen, die von den Länderluftfahrtbehörden für Amtshandlungen zu erheben sind. Sie sind bisher der Kostenentwicklung nicht angepaßt worden und sind auch weiterhin nicht ausreichend, um die den Länderluftfahrtverwaltungen durch Amtshandlungen entstehenden Personal- und Sachkosten zu decken.

[nur Fz]

[Die vorgesehenen Änderungen sind ein erster Schritt, dem Gesetzauftrag des § 32 LuftVG nachzukommen.]

Bei den Gebührentatbeständen in Nummern 3, 4 und 5 wird der feste Gebührensatz durch einen Gebührenrahmen ersetzt. Bei den Gebührenrahmen der Gebührentatbestände in Nummer 10 Buchstabe a und Nummer 13 wird die Höchstgrenze jeweils angehoben und so bemessen, daß eine Kostendeckung erreichbar ist.

Mit der Änderung in Nummer 15 soll erreicht werden, daß zukünftig auch wieder Auslagen geltend gemacht werden können.

VP
Fz

3. Zu Artikel 1 Nr. 3b - neu -

In Artikel 1 ist nach der neuen Nummer 3a folgende Nummer 3b einzufügen:

'3b. Der Abschnitt V des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Absatz 1) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird die Angabe "500 bis 11 000 DM" durch die Angabe "500 bis 100 000 DM" ersetzt.

bb) In Buchstabe c werden die Angabe "500 bis 2 200 DM" durch die Angabe "500 bis 100 000 DM" und die Angabe "150 bis 600 DM" durch die Angabe "500 bis 5 000 DM" ersetzt.

cc) In Buchstabe d wird die Angabe "150 bis 600 DM" durch die Angabe "500 bis 5 000 DM" ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden die Angabe "150 bis 600 DM" durch die Angabe "500 bis 2 000 DM" und die Angabe "60 bis 220 DM" durch die Angabe "150 bis 2 000 DM" ersetzt.

bb) In Buchstabe c wird die Angabe "60 bis 220 DM" durch die Angabe "150 bis 2 000 DM" ersetzt.

(noch Ziff. 3)

- c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe "1 500 bis 300 000 DM" durch die Angabe "2 500 bis 450 000 DM" ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe "250 bis 5 500 DM" durch die Angabe "500 bis 75 000 DM" ersetzt.
 - cc) In Buchstabe c werden die Angabe "250 bis 1 100 DM" durch die Angabe "500 bis 75 000 DM" und die Angabe "100 bis 300 DM" durch die Angabe "250 bis 3 000 DM" ersetzt.
 - dd) In Buchstabe d wird die Angabe "100 bis 300 DM" durch die Angabe "250 bis 3 000 DM" ersetzt.
- d) Nummer 5a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe "200 bis 1 000 DM" durch die Angabe "500 bis 10 000 DM" ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden die Angabe "100 bis 500 DM" durch die Angabe "250 bis 5 000 DM" und die Angabe "30 bis 250 DM" durch die Angabe "100 bis 2 500 DM" ersetzt.
 - cc) In Buchstabe c wird die Angabe "50 bis 200 DM" durch die Angabe "100 bis 2 500 DM" ersetzt.
- e) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe "5 000 bis 1 100 000 DM" durch die Angabe "50 000 bis 5 000 000 DM" ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe "1 000 bis 22 000 DM" durch die Angabe "10 000 bis 200 000 DM" ersetzt.
- f) Nummer 7a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe "1 500 bis 50 000 DM" durch die Angabe "5 000 bis 500 000 DM" ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe "250 bis 5 500 DM" durch die Angabe "1 000 bis 20 000 DM" ersetzt.
- g) Nummer 7b wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe "500 bis 30 000 DM" durch die Angabe "500 bis 50 000 DM" ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe "100 bis 1 000 DM" durch die Angabe "100 bis 2 000 DM" ersetzt.
- h) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

(noch Ziff. 3)

- aa) In Buchstabe a wird die Angabe "100 bis 600 DM" durch die Angabe "100 bis 6 000 DM" ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird die Angabe "50 bis 120 DM" durch die Angabe "50 bis 500 DM" ersetzt.
- i) In Nummer 11 werden die Worte "der Genehmigungen von Baugenehmigungsbehörden oder anderen Behörden" durch die Worte "zu Bauvorhaben" ersetzt.
- j) In Nummer 14 Buchst. a wird die Angabe "100 bis 5 000 DM" durch die Angabe "100 bis 10 000 DM" ersetzt.
- k) In Nummer 15 Buchst. a wird die Angabe "100 bis 2 000 DM" durch die Angabe "100 bis 5 000 DM" ersetzt.
- l) In Nummer 20 wird das Wort "Antragsstattgaben" durch das Wort "Entscheidungen" ersetzt.'

Begründung:

§ 32 LuftVG verpflichtet den Verordnungsgeber, Gebührensätze so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Schon mit der Zustimmung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 28. März 1995 hatte der Bundesrat in einer EntschlieÙung darauf hingewiesen, daß versäumt worden sei, den gesetzlichen Auftrag des § 32 LuftVG zu erfüllen, bestehende Kostenunterdeckungen zu beseitigen und die Bundesregierung aufgefordert, die erforderliche Anpassung nachzuholen. Weder die Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 23.05.1996 noch die vorliegende Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung erfüllen diesen gesetzlichen Auftrag; dies gilt in besonderem Maße für die Gebührensätze und -rahmen, die von den Länderluftfahrtbehörden für Amtshandlungen zu erheben sind. Sie sind bisher der Kostenentwicklung nicht angepaßt worden und sind auch weiterhin nicht ausreichend, um die den Länderluftfahrtverwaltungen durch Amtshandlungen entstehenden Personal- und Sachkosten zu decken.

[Die vorgesehenen Änderungen sind ein erster Schritt, dem Gesetzesauftrag des § 32 LuftVG nachzukommen.]

[nur Fz]

Die Änderungen haben im wesentlichen eine Erweiterung des Gebührenrahmens zum Inhalt. Mit der Anhebung der Höchstgrenze des Gebührenrahmens wird dieser so weit geöffnet, daß auch bei personal- und zeitintensiven Verfahren, die hohe Kosten verursachen, eine einzelfallbezogene Gebührenfestsetzung in kostendeckender Weise angestrebt werden kann.

(noch Ziffer 3)

Soweit der Gebührenrahmen insgesamt angehoben wird, ist dies notwendig, um der insgesamt veränderten vertieften Antragsprüfung und den dadurch ausgelösten generell erhöhten Kosten Rechnung zu tragen.

Die Änderung in Nummer 20 dient der Klarstellung. § 7 Absatz 1 Bodenabfertigungsdienst-Verordnung (BADV) sieht keinen Antrag vor, sondern die Luftfahrtbehörde hat nach § 7 Absatz 1 Satz 3 BADV unter den dort genannten Voraussetzungen Kraft dieser Bestimmung eine Entscheidung gegenüber dem Flugplatzunternehmer zu treffen.

Fz

4. Zu Artikel 1 Nr. 3b - neu -

In Artikel 1 ist in der neuen Nummer 3b nach Buchstabe l folgender Buchstabe m anzufügen:

"m) Nach Nummer 20 werden folgende Nummern 21 und 22 angefügt:

- | | | |
|------|---|------------------------|
| "21. | Erstmalige Zulassung eines
Luftsicherheitsplanes
(§ 19 b Absatz 1, Satz 2 und 3) | |
| a) | eines Verkehrsflughafens | 100 000 bis 500 000 DM |
| b) | eines sonstigen Flugplatzes
(§ 19 b Absatz 2 LuftVG) | 1 000 bis 50 000 DM |
| | | |
| 22. | Zulassung von Änderungen,
Ergänzungen oder Nachträgen
eines zugelassenen Luft-
sicherheitsplanes einschließ-
lich nachträglicher Auflagen
(§ 19 b Absatz 1 LuftVG) | |
| a) | eines Verkehrsflughafens | 5 000 bis 100 000 DM |
| b) | eines sonstigen Flugplatzes | 500 bis 10 000 DM." |

Begründung:

§ 32 LuftVG verpflichtet den Verordnungsgeber, Gebührensätze so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Dies umfaßt auch die Forderung an den Verordnungsgeber, Gebührentatbestände dort zu schaffen, wo bisher für gesetzlich festgelegte Amtshandlungen kein Gebührentatbestand vorhanden ist. Eine solche Regelungslücke besteht für die Zulassung von

(noch Ziff. 4)

Luftsicherheitsplänen nach § 19b LuftVG. Der Gesetzgeber hat in § 19b LuftVG bestimmt, daß der Flughafenunternehmer sowie Betreiber von sonstigen Flugplätzen, soweit dies zur Sicherung des Flugplatzbetriebes erforderlich ist, einen Luftsicherheitsplan vorzulegen hat, der von der Genehmigungsbehörde zuzulassen ist. Diese Amtshandlungen gehören zum allgemeinen, durch den Betrieb eines Flugplatzes veranlaßten Verwaltungshandeln. Aufgaben der Genehmigungsaufsicht oder der Luftaufsicht liegen in diesem Stadium des Verfahrens noch nicht vor. Sie setzen erst nach der Zulassung des Planes ein.

VP
Fz

5. Zu Artikel 1 Nr. 4 (Anlage zu § 2 Abs. 1 - Abschnitt VI -)

In Artikel 1 Nr. 4 ist der Abschnitt VI des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1) wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 10 wird die Angabe "100 bis 1.000 DM" durch die Angabe "100 bis 20.000 DM" ersetzt.
- b) In Nummer 11 werden
nach dem Wort "Sicherheitsmindesthöhe" die Wörter "und/oder der Mindesthöhe bei Überlandflügen nach Sichtflugregeln" eingefügt
und
die Angabe "50 bis 330 DM" wird durch die Angabe "100 bis 500 DM" ersetzt.
- c) In Nummer 13 wird die Angabe "100 DM" durch die Angabe "100 bis 300 DM" ersetzt.
- d) In Nummer 16 wird die Angabe "50 bis 250 DM" durch die Angabe "50 bis 500 DM" ersetzt.
- e) In Nummer 17 wird Satz 2 in der Gebührenspalte gestrichen.
- f) In Nummer 19 wird Satz 2 in der Gebührenspalte gestrichen.

(noch Ziff. 5)

Begründung:

§ 32 LuftVG verpflichtet den Verordnungsgeber, Gebührensätze so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Schon mit der Zustimmung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 28. März 1995 hatte der Bundesrat in einer Entschlieung darauf hingewiesen, da versäumt worden sei, den gesetzlichen Auftrag des § 32 LuftVG zu erfüllen, bestehende Kostenunterdeckungen zu beseitigen und die Bundesregierung aufgefordert, die erforderliche Anpassung nachzuholen. Weder die Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 23.05.1996 noch die vorliegende Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung erfüllen diesen gesetzlichen Auftrag; dies gilt in besonderem Mae für die Gebührensätze und -rahmen, die von den Länderluftfahrtbehörden für Amtshandlungen zu erheben sind. Sie sind bisher der Kostenentwicklung nicht angepat worden und sind auch weiterhin nicht ausreichend, um die den Länderluftfahrtverwaltungen durch Amtshandlungen entstehenden Personal- und Sachkosten zu decken.

[nur Fz]

[Die vorgesehenen Änderungen sind ein erster Schritt, dem Gesetzesauftrag des § 32 LuftVG nachzukommen.]

Die Änderungen haben im wesentlichen eine Erweiterung des Gebührenrahmens zum Inhalt. Mit der Anhebung der Höchstgrenze des Gebührenrahmens wird dieser so weit geöffnet, da auch bei personal- und zeitintensiven Verfahren, die hohe Kosten verursachen, eine einzelfallbezogene Gebührenfestsetzung in kostendeckender Weise angestrebt werden kann.

Soweit der Gebührenrahmen insgesamt angehoben wird, ist dies notwendig, um der insgesamt veränderten vertieften Antragsprüfung und den dadurch ausgelösten generell erhöhten Kosten Rechnung zu tragen.

Mit der Änderung in Nummer 11 wird der Tatsache Rechnung getragen, da § 6 LuftVO durch Artikel 3 des Gesetzes über die Untersuchung von Unfällen und Störungen bei dem Betrieb ziviler Luftfahrzeuge und zu entsprechender Anpassung anderer luftrechtlicher Vorschriften vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2470) neben der Festlegung einer Sicherheitsmindesthöhe nunmehr auch eine Mindesthöhe bei Überlandflügen nach Sichtflugregeln vorschreibt und hiervon Ausnahmen zuläßt. Ein Gebührentatbestand war hierfür bisher nicht normiert. Der vorgesehene Gebührenrahmen pat sich der allgemeinen Regelung an.

Mit den Änderungen in den Nummern 17 und 19 soll das im Verwaltungskostengesetz vorgesehene Prinzip der Trennung von Gebühren und Auslagen wieder aufgenommen werden, um dem Grundsatz der Kostenklarheit Rechnung zu tragen. Auslagen sollen ausdrücklich geltend

(noch Ziff. 5)

gemacht werden dürfen, müssen dann jedoch auch als solche aus- und nachgewiesen werden.

VP
Fz

6. Zu Artikel 1 Nr. 4 (Anlage zu § 2 Abs. 1 - Abschnitt VII -)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in Abschnitt VII Nr. 23 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1) die Angabe "4,00 bis 9,50 DM" durch die Angabe "4,00 bis 20,00 DM" zu ersetzen.

Begründung:

Die bisherige Höchstgebühr, die für die Durchsuchung von Fluggästen erhoben werden kann, deckt in vielen Fällen nicht einmal die Hälfte der durch die Sicherheitsmaßnahmen verursachten Aufwendungen. Dies gilt insbesondere für die Regionalflughäfen, die nicht an das internationale Flugliniennetz angeschlossen sind, auf denen aber in geringem Umfang Ferienpauschalflugverkehr stattfindet, und für die deshalb vom Bundesministerium des Innern Maßnahmen nach § 29c LuftVG angeordnet worden sind.

VP
Fz

7. Zu Artikel 2 Abs. 2

In Artikel 2 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Dies gilt nicht für die in Abschnitt VI des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1) genannten Nummern 10, 11, 13 und 16 sowie die Nummern 17 und 19, soweit die Abgeltung der Auslagen aufgehoben wird, und die in Abschnitt VII des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1) genannte Nummer 23."

Begründung:

Mit dem Zusatz soll sichergestellt werden, daß die für die Neuregelung der Abschnitte VI und VII des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1) vorgesehene Rückwirkung des Inkrafttretens insbesondere weder für den neuen Gebührenrahmen der Luftsicherheitsgebühr noch für die Aufhebung der Auslagenabgeltung gilt.